



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**SOC/510
Visa-Paket**

Brüssel, den 10. September 2014

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu dem

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur
Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006
und (EG) Nr. 767/2008**

COM(2014) 163 final – 2014/0095 (COD)

und dem

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Visakodex der Union (Visakodex)**

COM(2014) 164 final – 2014/0094 (COD)

Berichterstatter: **Antonello PEZZINI**
Mitberichterstatter: **Luis Miguel PARIZA CASTAÑOS**

Das Europäische Parlament und der Rat beschlossen am 3. April 2014 bzw. am 23. Mai 2014, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen zu ersuchen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008

COM(2014) 163 final – 2014/0095 (COD)

und zu dem

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Visakodex der Union (Visakodex)

COM(2014) 164 final – 2014/0094 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 27. August 2014 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 501. Plenartagung am 10./11. September 2014 (Sitzung vom 10. September) mit 175 Stimmen bei 1 Enthaltung folgende Stellungnahme:

*

* *

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der EWSA unterstützt nachdrücklich die beiden Verordnungsvorschläge, mit denen Rundreise- und Mehrfachvisa eingeführt und das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen geändert (erster Vorschlag) sowie der Visakodex im Zuge einer Nachbesserung (zweiter Vorschlag) zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung neugefasst werden soll.
- 1.2 Der EWSA befürwortet uneingeschränkt die Empfehlungen des Europäischen Rates vom 23. Juni 2014 im Hinblick auf die notwendige Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik, indem der legale Reiseverkehr und die verstärkte konsularische Schengen-Zusammenarbeit vor Ort unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus erleichtert und das neue Schengen-Governance-System umgesetzt wird.
- 1.3 Der EWSA ist davon überzeugt, dass alle Verfahren – auch die Visumpolitik – zur Erleichterung und reibungslosen Gestaltung der Einreise von Personen, die über die entsprechenden Rechte und Mittel verfügen und aus einem rechtmäßigen Grund in die EU kommen möchten, unterstützt werden sollten.

- 1.4 Europa ist Teil einer globalisierten und vernetzten Welt, in der die internationale Mobilität weiter zunehmen wird: Deshalb müssen bessere Synergieeffekte mit anderen strategischen Bereichen, wie z.B. Handel, Tourismus und Kultur gewährleistet und legitime und sichere Einreisen auf der Grundlage uneingeschränkter Gegenseitigkeit gefördert werden.
- 1.5 Besonderes Augenmerk müssen die Behörden den jungen Menschen aus Drittstaaten widmen, damit die EU mittels entsprechender Finanzhilfen und Verfahrenserleichterungen ihre Werte unter den jungen Generationen verbreiten kann, damit Respekt und Toleranz unter den Völkern um sich greift und jede Form von Extremismus unterbunden wird.
- 1.6 Im Interesse einer sicheren und verantwortungsvollen Aufnahmepolitik muss die EU zu dem Ort werden, wo sich der konkrete Traum von Frieden, Fortschritt, Demokratie und Achtung aller Bürger, aber auch von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit dank des Integrationsprozesses, der von den Mitgliedstaaten nach den dramatischen Ereignissen der ersten Hälfte des "kurzen" 20. Jahrhunderts engagiert eingeleitet und verfolgt wurde, Realität wird.
- 1.7 Die logische Konsequenz des Friedensnobelpreises, den die EU als greifbares Symbol für ihre Errungenschaften im Bereich der Menschenrechte, der Gleichstellung, des Menschen als intelligenter Verbraucher, der nachhaltigen Entwicklung, der Verteidigung und Achtung religiöser Überzeugungen und sexueller Ausrichtung aller und der Sicherheit der Unionsbürger erhielt, muss eine intelligente Einreisepolitik in diesen europäischen Raum der Freiheit und des Rechts sein.
- 1.8 Der EWSA ist als Forum der Zivilgesellschaft der Ansicht, dass die Prozesse zur intelligenten und sicheren Vereinfachung des Zugangs verschiedener Drittstaatsangehöriger zum Gebiet der EU einen Beitrag zu Wachstum und wirtschaftlichem und sozialem Wohlstand leisten und vor allem ermöglichen müssen, dass die Werte, auf denen das Zusammenleben der Unionsbürger basiert, in die Welt getragen werden.
- 1.9 Der EWSA ist davon überzeugt, dass die kulturellen und politischen Gründe allmählich hinfällig werden, die zur Einrichtung von Botschaften der einzelnen Mitgliedstaaten geführt haben. Eine einzige Vertretung der EU in den Drittländern würde einen Qualitätssprung im Auftreten gegenüber dem Rest der Welt darstellen und dem Einigungsprozess des europäischen Kontinents – auch unter dem Gesichtspunkt der Einreisepolitik – einen entscheidenden Impuls geben. Gleichzeitig würden viele Probleme im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Verfahren der Visavergabe gelöst und die Wertschätzung und Achtung für eine vollständige politische Integration der Union steigen.

1.10 Der EWSA spricht der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat somit folgende Empfehlungen aus:

- Harmonisierung der Belege für den Visumantrag;
- Gewährleistung präziserer Datenerhebungen für eine angemessene statistische Überwachung;
- Einführung eines *Rundreisevisums* und von *Mehrfachvisa* zur Erleichterung von Tourismus, Veranstaltungen, Kultur und Wirtschaft;
- Ausbau einfacher, schlanker und überall einheitlich anzuwendender Verfahrensgarantien;
- Ermöglichung von Online-Anträgen über die Errichtung einer Website für Schengen-Visa;
- Festlegung verbindlicher Vorschriften zur Bestimmung verschiedener Gruppen von Antragstellern, um im Falle bereits früher gestellter Anträge Flexibilität in Bezug auf die Belege zu ermöglichen;
- Ermöglichung einer angemessenen Flexibilität bei der Vergabe von Visa an den Grenzen für Seeleute und einzelne Kurzzeitaufenthaltstitel im Tourismus;
- Festlegung eines sicheren Rechtsrahmens, der die Ausstellung von Visa für Familienbesuche erleichtert;
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Konsulaten, um mehr Flexibilität zu gewährleisten und im Hinblick auf die Einführung des Grundsatzes einer obligatorischen Vertretung konkrete Schritte in Richtung einer einzigen EU-Vertretung zu unternehmen.

2. Einleitung

2.1 Eine gemeinsame Visumpolitik ist ein grundlegendes Element für die Schaffung eines einheitlichen Raums ohne Binnengrenzen und integraler Bestandteil von Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 79 AEUV. Diese übertragen der EU unter Titel V AEUV "*Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*" in Bezug auf Visa und Aufenthaltstitel im Rahmen eines rechtmäßigen Aufenthalts in den EU-Mitgliedstaaten Handlungsbefugnis.

2.2 Der Schengener Besitzstand in Bezug auf Visa entstand im Rahmen der zwischenstaatlichen Schengen-Zusammenarbeit und wurde anschließend in den institutionellen und rechtlichen Rahmen der EU eingefügt: Derzeit erstrecken sich der Visakodex und die gemeinsame Visumpolitik nur auf kurzfristige Aufenthalte (Schengen-Visa für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen in einem Gesamtzeitraum von 180 Tagen) und betreffen Visa, die von 22 Mitgliedstaaten und vier assoziierten Staaten ausgestellt wurden. Er gilt nicht für Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Zypern¹.

2.3 2013 haben die gegenwärtig 26 Schengen-Staaten – bei 17 204 391 Anträgen – über 16,1 Millionen Schengen-Visa ausgestellt. Die Landgrenzen des Schengen-Raumes sind 7 702 km lang, die Seegrenzen 41 915 km, während es 644 Grenzübergangsstellen in

¹ Dänemark kann, obwohl es das Übereinkommen von Schengen unterzeichnet hat, frei darüber entscheiden, ob es die neue Maßnahme auf der Grundlage von Titel V AEUV anwendet.

Flughäfen gibt. Jüngsten Studien² zufolge haben im Jahr 2012 insgesamt 6,6 Millionen potenzielle Reisende auf die Einreise in die EU verzichtet, weil die Visaverfahren zu komplex sind. Dadurch fiel die Zunahme bei den Einreisen zwischen 30 und 60% niedriger aus, was Einnahmeausfällen von bis zu 130 Mrd. EUR entspricht.

2.4 Die wichtigsten Maßnahmen im Rahmen von Schengen umfassen u.a.:

- Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen;
- gemeinsame Vorschriften für Personenkontrollen an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten;
- Harmonisierung der Voraussetzungen für die Einreise und für die Gewährung von Kurzzeitvisa;
- Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit, einschließlich des Rechts auf Beobachtung und grenzüberschreitender Nacheile;
- Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit durch schnellere Auslieferung und bessere Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen;
- Aufbau und Entwicklung des Schengener Informationssystems (SIS).

2.5 Der Visakodex³, der harmonisierte Verfahren und Bedingungen für die Ausstellung von Kurzaufenthaltstiteln festlegt, ist das Ergebnis der "Neufassung" und Konsolidierung sämtlicher Rechtsakte, in denen die Verfahren und Bedingungen für die Ausstellung dieser Visa festgelegt werden und hat die veralteten Teile des Schengener Besitzstandes abgelöst.

2.6 Das erklärte Ziel des Visakodex besteht darin, die Kohärenz der gemeinsamen Visumpolitik zu steigern, um ihre Transparenz und Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Verfahrensgarantien und Gleichbehandlung der Visumantragsteller sollen gestärkt werden, indem hochwertige Dienste gewährleistet und das Prinzip der einzigen Anlaufstelle für die Einreichung der Anträge verfolgt werden. Legales Reisen soll erleichtert, illegaler Zuwanderung vorgebeugt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechterhalten werden.

2.7 Die Stärkung des Schengen-Gebiets, das Abkommen über ein gemeinsames europäisches Asylverfahren, die Verbesserung der gemeinsamen Visumpolitik, die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und ihrer für den Menschen gefährlichsten Formen (Terrorismus, Menschenhandel, Cyberkriminalität etc.) sind insgesamt wichtige, aber noch unzureichende Ergebnisse. Es bedarf einer stärkeren Zusammenarbeit innerhalb des Schengen-Gebiets und mit den Drittstaaten. Ziel der gemeinsamen Visumpolitik ist es auch:

- gemeinsame Vorschriften für die Kontrollen an den Außengrenzen festzulegen;
- die Kontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen.

2 Folgenabschätzungsstudie *Sostenere la revisione della politica dei visti dell'Unione europea per facilitare i viaggi legittimi*, 18.7.2013.

3 [ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.](#)

- 2.8 Ein spezifischerer Zusammenhang besteht mit der EU-Grenzpolitik, da Drittstaatsangehörige, für die Visumpflicht besteht, bei der Prüfung ihres Visumantrags einer ersten Überprüfung unterzogen werden, ob sie die Bedingungen für eine Einreise in die EU erfüllen.
- 2.9 Bei der Anwendung der Bestimmungen des Visakodex wurden verschiedene Defizite festgestellt. Dazu gehören:
- die nicht erfolgte Ausnahme der Antragsteller von der Verpflichtung, den Visumantrag persönlich einzureichen, wenn bestimmte Belege vorgelegt werden, aufgrund der Tatsache, dass die Beurteilung der *Integrität* und *Zuverlässigkeit* Dritten übertragen wurde;
 - fehlende allgemeine Verfahrenserleichterungen auch für Erstantragsteller, unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus;
 - fehlende Annahme- und Bearbeitungsstellen für die Visumanträge in vielen Drittländern;
 - mangelnde Erleichterungen für die Mobilität von Personen bei Besuchen von Familienangehörigen;
 - mangelnde Erleichterungen für die Ausstellung von Mehrfacheinreisevisa mit längerer Geltungsdauer.
- 2.10 Europa ist Teil einer globalisierten und vernetzten Welt, in der die internationale Mobilität immer weiter zunehmen wird. Deshalb müssen bessere Synergieeffekte mit anderen strategischen Bereichen, wie z.B. Handel, Tourismus, Kultur, gewährleistet und kurzfristige Reisen von hochqualifizierten Dienstleistungserbringern gefördert werden. Die Zahl potenzieller Reisenden, die aus berechtigten Gründen in einem Zeitraum von 180 Tagen über 90 Tage bleiben möchten, ohne länger in einem Schengen-Staat wohnen zu wollen, wird steigen.
- 2.10.1 Vor allem müssen junge Menschen die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bekommen, problemlos in ein Europa einzureisen, das in der Welt nicht mehr als Festung, sondern als Hort der Demokratie und Toleranz verstanden wird.
- 2.11 Die neue Governance des Schengen-Systems muss bewirken, dass die Freizügigkeit innerhalb des grenzfreien Schengen-Raums auch weiterhin ihre Vorteile für die Unionsbürger und die europäische Wirtschaft zum Tragen bringt, indem sie durch Nachbesserung der Visumpolitik und Umsetzung der Initiative "Intelligente Grenzen" legales Reisen fördert, gleichzeitig das hohe Sicherheitsniveau bewahrt, aber auch den legitimen Erwartungen der Antragsteller gerecht wird.
- 2.12 Angesichts eines voraussichtlichen Anstiegs der Anträge wird das Visum, ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Schengener Informationssystems (SIS) und des Visa-Informationssystems (VIS) maßgeblich dafür sein, ob es gelingt, die Möglichkeit zu begrenzen, dass ein Antragsteller den einfachsten Zugang zum Schengen-Raum sucht und

sich an die Staaten wendet, die als weniger streng gelten oder wo zumindest die Verfahren schneller und schlanker sind.

3. Die Vorschläge des neuen Visapakets

3.1 Die wichtigsten Elemente des von der Kommission vorgeschlagenen Visapakets lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verkürzung der Frist von 15 auf 10 Tage für die Bearbeitung des Visumantrags und der einschlägigen Entscheidung;
- Möglichkeit, den Visumantrag beim Konsulat eines anderen EU-Mitgliedstaates einzureichen, wenn der für die Bearbeitung des Antrags zuständige Mitgliedstaat in dem Gebiet des Antragstellers nicht präsent oder vertreten ist;
- Möglichkeit erheblicher Erleichterungen für regelmäßig Reisende, einschließlich der obligatorischen Ausstellung eines drei Jahre gültigen Mehrfachvisums;
- Einführung eines vereinfachten Antragsformulars;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, spezifische Regelungen für die Ausstellung von Visa an der Grenze, die für maximal 15 Tage und für einen einzigen Schengen-Staat gültig sind, einzuführen;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Ausstellung von Visa an Reisende, die an herausragenden Veranstaltungen teilnehmen, zu erleichtern;
- Einführung einer neuen Visumsart – des Rundreise-Visums – mit dem legal Reisende innerhalb des Schengen-Raums für die Höchstdauer eines Jahres (maximal 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen in demselben Mitgliedstaat) reisen können;
- Einführung eines Mehrfachvisums und der Möglichkeit, Visa an der Grenze auszustellen;
- Befreiung von der Visumgebühr für bestimmte Kategorien und Erleichterungen für Seeleute und Kreuzfahrtbedienstete.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1 Der EWSA sieht in einer gemeinsamen Visumpolitik einen grundlegenden Bestandteil für die Schaffung eines gemeinsamen Raumes ohne Binnengrenzen: Auf diese Weise wird der Schengener Besitzstand zur Visumpolitik, die im Rahmen der zwischenstaatlichen Schengener Zusammenarbeit eingeführt wurde, in den institutionellen und rechtlichen Rahmen der EU nach Maßgabe des Vertrags aufgenommen.

4.2 Eine erstrebenswerte stärkere Zusammenarbeit zwischen den Konsulaten muss zu einer größeren Interoperabilität und konkreten Schritten in Richtung einer einzigen EU-Vertretung in vielen Staaten weltweit führen. Gleichzeitig wäre dies ein klares Signal für die weitere politische Einigung. Neben der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren könnten ferner auch erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden.

- 4.2.1 Im Übrigen umfasst der seit Januar 2011 tätige Europäische Auswärtige Dienst (EAD) neben dem Sitz in Brüssel weltweit 140 Delegationen. Er zählt 3 292 Bedienstete und verfügt über Finanzmittel in Höhe von 519 Millionen EUR im Jahr 2014.
- 4.3 Die Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften zur Bearbeitung von Visumanträgen für Kurzaufenthalte in einem einzigen Kodex und die Änderung der Ausstellung von Visa hat eindeutig zur Vereinfachung der Gesetzgebung, größerer Transparenz und erhöhter Rechtssicherheit beigetragen.
- 4.4 Der Ausschuss begrüßt das allgemeine Ziel des Visakodex, zu gewährleisten, dass die gemeinsame Visumpolitik auch tatsächlich ihrem Namen gerecht wird und dank eines Bündels an Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen von allen Staaten überall auf dieselbe Weise angewandt wird.
- 4.5 Der EWSA betont, wie wichtig im Interesse des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen wirtschaftliche Vorteile sind, die sich aus der Erleichterung des legalen Reiseverkehrs innerhalb eines klaren Rechtsrahmens nicht nur für Aufenthalte bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen ergeben.
- 4.6 Auch Antragsteller aus Drittstaaten, die berechtigte Gründe für Aufenthalte über diese Grenze hinaus haben – wie Künstler, Unternehmer, Lehrer, Wissenschaftler, Studierende, Rentner –, die länger als 90 Tage im Schengen-Raum bleiben möchten, ohne mehr als 90 Tage im selben Land zu verweilen, sollten unter Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus dazu die Möglichkeit haben können.
- 4.7 Nach Auffassung des EWSA müssen die Maßnahmen – wenn sie erst einmal verabschiedet sind – nicht nur Wirtschaftswachstum in der EU ermöglichen. Sie müssen auch überall in der Welt die folgenden gemeinsamen Grundsätze der europäischen Rechtsvorschriften, wie sie im Vertrag und der Grundrechtecharta formuliert sind, propagieren und
- eine soziale Marktwirtschaft vertreten;
 - die Rolle der Sozialpartner und der organisierten Zivilgesellschaft fördern und anerkennen;
 - die Konzertierung und die einvernehmliche Suche des Gemeinwohl begünstigen;
 - die Funktion der Bürger als Verbraucher achten;
 - die Kultur der Zusammenarbeit unterstützen;
 - sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen;
 - freie und persönliche Entscheidungen im religiösen und sexuellen Bereich gewährleisten;
 - die sozialen Strukturen an Menschen mit Behinderungen anpassen.
- 4.8 Der EWSA unterstützt in Anbetracht der Erleichterungen für die Reisenden den Vorschlag für ein Mehrfachvisum. Die Ausstellung einer größeren Zahl von Mehrfachvisa würde überdies den Verwaltungsaufwand sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate verringern

und auch dank des Visa-Informationssystems (VIS) zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

4.9 Daher befürwortet der EWSA die Vorschläge der Kommission in Bezug auf:

- die Verringerung der Verwaltungslasten für Antragsteller und Konsulate unter uneingeschränkter Inanspruchnahme des VIS für die unterschiedliche, nach klaren und objektiven Kriterien zu erfolgende Behandlung von bekannten oder regelmäßigen Reisenden und unbekanntem Antragstellern;
- die Vereinfachung und vollständige Harmonisierung der Verfahren, indem die Bestimmungen, die derzeit im Ermessen der Konsulate stehen, verbindlich geregelt werden;
- die Überarbeitung des aktuellen Rahmens für die konsularische Zusammenarbeit, um einen Zugang zu einfacheren Antragsverfahren für Schengen-Visa in möglichst vielen Stellen zu gewährleisten;
- die Aufnahme in den Visakodex eines Artikels, der unter genau festgelegten Bedingungen die Erteilung befristeter Visa an den Grenzen ermöglicht;
- die Erleichterung der Visumserteilung für Familienmitglieder, insbesondere für Personen, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen;
- Bestimmungen, um die Lücke zwischen den für Kurzaufenthalte geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten zu schließen.

5. **Besondere Bemerkungen**

5.1 Der EWSA unterstützt den Vorschlag für verbindliche Bestimmungen zur Harmonisierung der Belege für den Visumantrag im Rahmen der konsularischen Schengen-Zusammenarbeit vor Ort bei gleichzeitiger Ausarbeitung eines jährlichen einschlägigen Berichts über die allgemeine Lage an die Gesetzgeber, um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten. Diese Bestimmungen müssen für identische Anforderungen in den einzelnen Konsulaten sorgen.

5.2 Der EWSA hält die Gewährleistung einer genaueren Datenerhebung mittels Überarbeitung des Verzeichnisses der erhobenen und von den Mitgliedstaaten vorgelegten Daten für unverzichtbar, um eine angemessene statistische Überwachung und eine bessere Analyse der einzelnen Punkte, Typen und Visumserteilungsverfahren zum Zwecke einer angemessenen Bewertung im Hinblick auf künftige Zielsetzungen sicherzustellen.

5.3 Der EWSA begrüßt die Einführung des *Rundreise-Visums* als Rechtsinstrument, das es nach rationalen Kriterien Personen ermöglicht, aus verständlichen und legalen Gründen in einem Zeitraum von 180 Tagen mehr als 90 Tage in mehreren Mitgliedstaaten des Schengen-Raums zu bleiben, wenn sie nicht mehr als 90 Tage im selben Land bleiben.

- 5.4 Eine bessere Definition von "zuständiger" Staat und eine Vereinfachung des Formulars werden nach Ansicht des EWSA die Verfahrensgarantien stärken und lange Bearbeitungszeiten und Komplikationen vermeiden.
- 5.5 Der EWSA erachtet die Abschaffung des Grundsatzes des "*persönlichen Erscheinens*" als einen positiven Schritt – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Erfassung der Fingerabdrücke von Erstantragstellern – aber mit der Möglichkeit eines Gesprächs, ebenso wie die Möglichkeit, Anträge online bis zu sechs Monate vor dem geplanten Einreisezeitpunkt einzureichen: Der Vorschlag ist ganz besonders sinnvoll für regelmäßig Reisende, die bereits Visa beantragt haben, die für die Einreise in den Schengen-Raum noch gültig sind.
- 5.5.1 Neben einem hohen Maß an Sicherheit empfiehlt der EWSA ein ebenso hohes Niveau für den Schutz personenbezogener und biometrischer Daten sowie der "sensiblen" Daten, zu denen der EWSA schon Stellung genommen hat⁴. Daher fordert der EWSA die Agentur eu-LISA auf, den uneingeschränkten Schutz der Daten aus den Systemen VIS und SIS II zu gewährleisten.
- 5.6 Die Einführung von Elementen, die Rechtssicherheit bringen und die maximale Bearbeitungsfrist dadurch reduzieren, dass eine erschöpfende vereinfachte Liste von Belegen erarbeitet wurde, welche die Reisekrankenversicherung ausschließt, hält der EWSA für ausgesprochen begrüßenswert, insbesondere für Reisende, deren Zuverlässigkeit und Integrität belegt sind.
- 5.7 Der Vorschlag, durch objektive und klar umrissene Kriterien verbindliche Vorschriften zur Unterscheidung der verschiedenen Gruppen von Antragstellern aufzustellen, muss es den Antragstellern mit einer positiven "Visum-Vorgeschichte", die in den VIS-Datenbanken in den 12 Monaten vor der Beantragung registriert ist, ermöglichen, in Bezug auf die Belege eine größere Flexibilität zu genießen: Nach Ansicht des EWSA wird dies einen reibungsloseren Ablauf und Kostenersparnisse auch für Mehrfachvisa sowie für jene Visa bringen, die über die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments hinausgehen.
- 5.8 Die Freistellung von der Visumgebühr – die verbindlich und einheitlich in allen Mitgliedstaaten unabhängig vom Ort der Antragstellung gilt – für bestimmte Gruppen, insbesondere Minderjährige, Studierende und Erasmus-Mundus-Teilnehmer entspricht den Kriterien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und den Grundsätzen der Rechtssicherheit.
- 5.9 Der EWSA empfiehlt unter Wahrung der Sicherheitsspielräume eine angemessene Flexibilität bei der Überarbeitung der Kriterien zur Erteilung von Visa an den Grenzen für Seeleute und einzelne Kurzaufenthaltstitel im Tourismus bei gleichzeitiger Überprüfung der Bestimmungen des einschlägigen Visakodexes.

4

[ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 123.](#)

- 5.10 Desgleichen begrüßt der EWSA die Überarbeitung der Bestimmungen für Flughafentransitvisa im Interesse einer größeren Verhältnismäßigkeit, wodurch dem restriktiven Ansatz der Mitgliedstaaten ein Ende gesetzt wird.
- 5.11 In Bezug auf die Erteilung von Visa an Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige besuchen, welche Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind und dort ihren Wohnsitz haben, sollten diese nach Auffassung des EWSA zumindest von denselben Bestimmungen profitieren, die für die Unionsbürger nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit gelten, mit denen familiäre Bindungen aufrechterhalten, die Verfahren vereinfacht und von den Visumgebühren befreit werden.
- 5.12 Bezüglich der Überarbeitung der aktuellen Definitionen von konsularischer Zusammenarbeit im Interesse einer größeren Flexibilität und im Hinblick auf die Einführung des Prinzips der obligatorischen Vertretung muss diese Überarbeitung nach Ansicht des EWSA eine Kostenersparnis und eine bessere Abdeckung und Interoperabilität des Konsularnetzes mit sich bringen.
- 5.13 In diesem Zusammenhang ist der EWSA davon überzeugt, dass eine einzige Vertretung viele Probleme im Zusammenhang mit unterschiedlichen Visumvergabeverfahren lösen und erhebliche Einsparungen ermöglichen würde. Nicht zuletzt würde die EU dann auch in diesem Bereich mit einer Stimme sprechen.

Brüssel, den 10. September 2014

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Henri MALOSSE
